Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss
—
Anfrage Markus Bapst / Christa Mutter QA 3076.12
Restwassersanierung bei den Freiburger Fliessgewässern

I. Anfrage

1992 trat das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit seinen Bestimmungen betreffend Restwassermengen in Kraft und sah für die Restwassersanierung eine Frist bis 2007 vor. Das Parlament erstreckte diese Frist zu einem späteren Zeitpunkt bis Ende 2012. Die zuständigen Stellen des Bundes erinnerten die Kantone wiederholt (das letzte Mal im April 2012) daran, dass sie für die Sanierung zuständig seien.

Aus dem vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) erstellten Inventar vom 20. Februar 2012 (Restwassersanierung nach Art. 80 ff. GSchG: Stand in den Kantonen) geht hervor, dass im Kanton Freiburg einzig 4 sanierungsbedürftige Wasserentnahmen saniert wurden. 15 Wasserentnahmen müssen noch saniert werden. Bei deren 8 sind keine Massnahmen geplant. Laut Anordnungen der Behörden muss auch die Dauer für die Verwirklichung der Sanierung berücksichtigt werden, da bei den meisten Sanierungen Tiefbauarbeiten erforderlich sind, um eine ausreichende Dotierung sicherstellen zu können.

Aus diesem Grund stellen wir dem Staatsrat folgende Fragen:

1. Kann der Staatsrat uns die Liste mit den bereits sanierten und den noch zu sanierenden Wasserentnahmen geben? Ist die Zahl von 15 sanierungspflichtigen Wasserentnahmen immer noch korrekt?
2. Wem gehören die Anlagen mit einer zu geringen Restwassermenge? Welche Schritte hat die öffentliche Hand bei den Anlagen, bei denen der Staat oder die Gemeinden Aktionäre sind, unternommen und wie können die Verzögerungen erklärt werden?
3. Weshalb wurden diese Sanierungen noch nicht verfügt?
4. Bei welchen 8 Wasserentnahmen ist keine Sanierung geplant? Aus welchen Gründen?
5. Was wird die Regierung unternehmen, um die Fristen trotzdem einzuhalten?
6. Falls die Einhaltung der Fristen nicht mehr realistisch erscheint, mit welcher Überschreitung rechnet der Staatsrat?
7. Ab welchem Produktionsverlust wird ein Eingriff laut Vorgaben der Regierung als entschädigungsbegründend (Art. 80 Abs. 2 GSchG) gelten?
8. Wie will die Regierung der Situation abhelfen und insbesondere die Nichteinhaltung der Sanierungsfristen kompensieren (z. B. Abschöpfen des Mehrwerts, der durch die verlängerte Übernutzung des Fliessgewässers generiert wird)?

Wir danken der Regierung für eine Beantwortung unserer Fragen vor Ablauf der Sanierungsfristen.

24. September 2012

II. Antwort des Staatsrats

Ausgangslage

Gesetzliche Grundlagen

Das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20) mit seinen Bestimmungen betreffend Restwassermengen ist am 1. November 1992 in Kraft getreten.

Gemäss Artikel 80 Abs. 1 GSchG muss ein durch Wasserentnahmen wesentlich beeinflusstes Fliessgewässer unterhalb der Entnahmestellen nach den Anordnungen der Behörde so weit saniert werden, als dies ohne entschädigungsbegründende Eingriffe in bestehende Wassernutzungsrechte möglich ist.

Nach Artikel 80 Abs. 2 GSchG sind weitergehende Sanierungsmassnahmen anzuordnen, sofern ein Fliessgewässer in national oder kantonal inventarisierten Landschaften und Lebensräumen liegt oder andere überwiegende öffentliche Interessen dies fordern. Diese weitergehenden Sanierungsmassnahmen werden durch das im Standortkanton zuständige Gemeinwesen entschädigt. Das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) sieht für Schutzmassnahmen in inventarisierten Landschaften und Lebensräumen Subventionen des Bundes an die Kantone vor.

Die Fristen zur Umsetzung der Sanierungsmassnahmen richten sich nach der Dringlichkeit des Einzelfalls (Art. 81 Abs. 1 GSchG), wobei die Sanierung bis spätestens Ende 2012 abgeschlossen sein muss (Art. 81 Abs. 2 GSchG). Die ursprüngliche Frist 2007 erstreckte das Parlament im Rahmen des Entlastungsprogramms 2003 um fünf Jahre.

Umsetzung

Im Oktober 1997 übermittelte der Kanton dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) ein Inventar der Oberflächenwasserfassungen und einen Sanierungsbericht. Inventar und Sanierungsbericht wurden 2000 und 2011 nachgeführt.

Der Kanton entschied sich in Bezug auf die Restwassersanierung, vorrangig die grossen Anlagen zu sanieren, die ein Fliessgewässer wesentlich beeinflussen. Diese findet man hauptsächlich entlang der Saane und des Jaunbachs.

Die ersten Analysen haben ergeben, dass das Fliessgewässer unterhalb der Entnahmestellen der Staumauer von Schiffenen und der Mageren Au nicht sanierungsbedürftig ist.

Die erste Sanierung der Restwassermenge wurde im Februar 2002 für die Staumauer von Rossens angeordnet. Eine zweite Sanierungsmassnahme folgte im Januar 2011 für die Restwassermenge des Jaunbachs unterhalb der Staumauer von Montsalvens. Gegenwärtig sind mehrere Sanierungsprojekte im Gang, die folgende Anlagen betreffen: das Wasserkraftwerk La Tzintre auf dem Jaunbach, das Wasserkraftwerk in Jaun auf dem Jaunbach sowie die Staumauer von Hongrin (Waadt/Freiburg).

Nach diesen einleitenden Worten kommt der Staatsrat zu den gestellten Fragen.

1. Kann der Staatsrat uns die Liste mit den bereits sanierten und den noch zu sanierenden Wasserentnahmen geben? Ist die Zahl von 15 sanierungspflichtigen Wasserentnahmen immer noch korrekt?

   Das Inventar der wichtigsten Wasserentnahmen, das 1997 dem BAFU zugestellt und im Juli 2011 letztmals aktualisiert wurde, liegt dem vorliegenden Dokument bei. In dieser Liste sind unter anderem der Ort der Entnahme, die Eigentümerschaft der Anlage, die Sanierungsbedürftigkeit und der Stand des Sanierungsverfahrens angegeben.

2. Wem gehören die Anlagen mit einer zu geringen Restwassermenge? Welche Schritte hat die öffentliche Hand bei den Anlagen, bei denen der Staat oder die Gemeinden Aktionäre sind, unternommen und wie können die Verzögerungen erklärt werden?

   Die meisten Wasserkraftwerke, die ihren Betrieb vor dem Inkrafttreten des GSchG aufgenommen haben, halten die Vorgaben zur Mindestrestwassermenge (Art. 31 GSchG) nicht ein. Diese Anlagen sind im Eigentum von Privatpersonen oder von Stromversorgern (siehe Anhang), wobei die Eigentümerschaft keinen Einfluss auf das Sanierungsverfahren hat.

   Die bisherigen Sanierungsmassnahmen betrafen vorrangig die grossen Anlagen, die im Übrigen hauptsächlich vom Unternehmen Groupe E, an welchem der Staat als Aktionär beteiligt ist, betrieben werden.

   Zu den Zielen der kantonalen Politik, die auch im kantonalen Richtplan definiert sind, gehört die Sicherung einer zuverlässigen, ausreichenden und nachhaltigen Energieversorgung des Kantons und seiner Regionen. Der Staat muss darüber hinaus die Bestimmungen des GSchG, die namentlich die Wiederherstellung der natürlichen Funktionen von Fliessgewässern zum Ziel haben, anwenden und für deren Einhaltung sorgen. Die Restwassersanierung, bei der der Abfluss direkt unterhalb der Kraftwerksanlage erhöht wird, führt zu einer Verringerung der Wasserkraftproduktion. Die Bestimmung der Restwassermenge ist deshalb heikel. Es müssen sämtliche vorhandenen Interessen berücksichtigt und gegeneinander abgewogen werden.

   Bevor er die Sanierungsmassnahmen bestimmte, liess der Staat die betroffenen Kreise Stellung nehmen. So wurden die Inhaber der Wasserkraftwerke und die Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen, in die Sanierungsprojekte einbezogen. Zu den bereits realisierten Sanierungen ist zu sagen, dass die Gespräche zwischen dem Staat und den Betreibern der Wasserkraftwerke bis zur Beschlussfassung lange dauerten (etwa 5 Jahre).

3. Weshalb wurden diese Sanierungen noch nicht verfügt?

   Gegenwärtig sind zwei Restwassersanierungen im Gang. Betroffen sind das Wasserkraftwerk La Tzintre und das Wasserkraftwerk in Bellegarde, beide auf dem Jaunbach. Wie bereits erwähnt, dauerte das Vernehmlassungsverfahren sehr lange. Im September 2012 erhielten die Inhaber der betroffenen Anlagen und die Nichtregierungsorganisationen einen Entwurf der Sanierungsverfügung. Im Anschluss daran wird der Staat die Sanierungsmassnahmen für diese beiden Anlagen beschliessen.

   Für die dreizehn anderen kritischen Anlagen wurde bis heute noch nichts unternommen. Bei acht dieser Anlagen muss zuerst abgeklärt werden, inwieweit sie sanierungsbedürftig sind (siehe Inventar).

   Der Staat will alle Anlagen mit einer ungenügenden Restwassermenge sanieren.

4. Bei welchen 8 Wasserentnahmen ist keine Sanierung geplant? Aus welchen Gründen?

   Bei diesen 8 Wasserentnahmen verzichtet der Staat aus verschiedenen Gründen auf eine Restwassersanierung: Die einen haben keinen Einfluss auf das Fliessgewässer. Bei anderen ist die Mindestrestwassermenge nach GSchG eingehalten. Und bei der dritten Gruppe schliesslich handelt es sich um Anlagen, deren Betrieb eingestellt wurde oder demnächst eingestellt werden wird.

5. Was wird die Regierung unternehmen, um die Fristen trotzdem einzuhalten?

   Für die beiden Anlagen auf dem Jaunbach, für die das Verfahren bereits läuft, möchte der Staat noch vor Ende 2012 die Sanierungsverfügung erlassen. Für die 13 anderen eventuell sanierungsbedürftigen Anlagen wird es nicht möglich sein, die Fristen des Bundes einzuhalten.

   Bei diesen Anlagen handelt es sich hauptsächlich um kleine Wasserentnahmen. Die letzte grosse Anlage, bei der noch eine Restwassersanierung durchgeführt werden muss, ist die Staumauer von Lessoc auf der Saane.

6. Falls die Einhaltung der Fristen nicht mehr realistisch erscheint, mit welcher Überschreitung rechnet der Staatsrat?

   2011 wurden das GSchG und dessen Ausführungsverordnung (GSchV, SR 814.201) revidiert. Damit sollen unter anderem die negativen Auswirkungen von Schwall und Sunk unterhalb von Speicherkraftwerken vermindert und der Geschiebehaushalt oberhalb der Anlagen reaktiviert werden. Die Kantone müssen bis Ende 2014 eine Planung der Massnahmen zur Sanierung von Schwall und Sunk und des Geschiebehaushalts ausarbeiten und dem Bund zur Genehmigung vorlegen. In der Folge müssen die in der Planung vorgesehenen Massnahmen innerhalb von zwanzig Jahren umgesetzt werden.

   Die noch anstehenden Restwassersanierungen werden in diese Planung integriert.

7. Ab welchem Produktionsverlust wird ein Eingriff laut Vorgaben der Regierung als entschädigungsbegründend (Art. 80 Abs. 2 GSchG) gelten?

   Laut Artikel 80 Abs. 1 GSchG muss ein durch Wasserentnahmen wesentlich beeinflusstes Fliessgewässer so weit saniert werden, als dies ohne entschädigungsbegründende Eingriffe in bestehende Wassernutzungsrechte möglich ist.

   Der Staat könnte eine Grenze festlegen, ab der eine Sanierung als Eingriff in die Wassernutzungsrechte gilt. Er verzichtet jedoch darauf, um sich einen gewissen Spielraum zu erhalten. Auf diese Weise können die Eigenheiten des Fliessgewässers und der betroffenen Anlage berücksichtigt werden. Doch auch wenn er von Fall zu Fall entscheidet, achtet der Staat bei jeder Sanierungsverfügung auf die Einhaltung der Rechtsgleichheit.

   Die in Artikel 80 Abs. 2 GSchG vorgesehenen weitergehenden Sanierungsmassnahmen gehen zulasten der im Standortkanton zuständigen Gemeinwesen; diese können in den Genuss von Bundesbeiträgen kommen.

8. Wie will die Regierung der Situation abhelfen und insbesondere die Nichteinhaltung der Sanierungsfristen kompensieren (z. B. Abschöpfen des Mehrwerts, der durch die verlängerte Übernutzung des Fliessgewässers generiert wird)?

   Bei den Anlagen, für die keine Sanierungsverfügung vorliegt, wird der Staat keine Kompensationsmassnahmen wegen der Nichteinhaltung der Frist von Ende 2012 verfügen, da

die Nichteinhaltung in diesem Fall nicht den Betreibern angelastet werden kann. Wenn hingegen eine Sanierungsverfügung vorliegt und der Betreiber die in dieser Verfügung festgelegte Frist nicht einhält, werden solche Kompensationsmassnahmen verfügt werden.

20. November 2012

Anhang
—
Inventar der Anlagen

Kantonale Nummer	Fliessgewässer	Ort	Eigentümer	Nutzungsrecht	Von	Bis	Sanierungspflicht	Verfügung nach Art. 80 Abs. 1	Verfügung nach Art. 80 Abs. 2	Sanierung – nach einer neuen Konzession	Bemerkungen
W17	Glane	Villaz-St-Pierre	Privat	Anderes	-		sanierungsbedürftig	x			
W18	Glane	Moulin-Neuf	Privat	Ehehaftes Wasserrecht	-		sanierungsbedürftig	x			
W19	Glane	Ste-Appoline	Privat	Ehehaftes Wasserrecht	-		sanierungsbedürftig	x			
W33	Taverna	Blumisberg	Privat	Anderes	-		sanierungsbedürftig	x			Stilllegung im Jahr 2012 geplant
W5	Jaunbach	Kurloch	EWJ Gebr. Buchs AG	Konzession	1981	2019	sanierungsbedürftig	x			
W7	Jaunbach	La Tzintre	Gruyère Energie SA	Konzession	1971	2033	sanierungsbedürftig		x		
W8	Saane	Lessoc	Groupe E	Konzession	1973	2052	sanierungsbedürftig		x		
W2	Saane	Rossens	Groupe E	Konzession	2005	2055	saniert	x			Im Februar 2002 saniert
W21	Jaunbach	La Tzintre	Ruffieux Noël SA	Anderes	-		saniert			x	
W22	Jaunbach	Les Vanils	Overney SA	Anderes	-		saniert			x	
W6	Jaunbach	Montsalvens	Groupe E	4	1921	2076	saniert		x		
W10	Tana	R. des Marais	Ste-Anne SA	Bewilligung	1999		eventuell	Verfahren nicht bestimmt	Verfahren nicht bestimmt	Verfahren nicht bestimmt	
W12	Düdingerbach	Düdingen	Privat	Anderes	-		eventuell	Verfahren nicht bestimmt	Verfahren nicht bestimmt	Verfahren nicht bestimmt	
W15	Bibera	Mühle Gutknecht	Privat	Anderes	-		eventuell	Verfahren nicht bestimmt	Verfahren nicht bestimmt	Verfahren nicht bestimmt	
W16	Broye	La Verna	Moulin Dougoud SA	Anderes	-		eventuell	Verfahren nicht bestimmt	Verfahren nicht bestimmt	Verfahren nicht bestimmt	
W20	Glane	La Pierra	Privat	Anderes	-		eventuell	Verfahren nicht bestimmt	Verfahren nicht bestimmt	Verfahren nicht bestimmt	
W9	Plan Rion	Plan Rion	Ste-Anne SA	Anderes	1996		eventuell	Verfahren nicht bestimmt	Verfahren nicht bestimmt	Verfahren nicht bestimmt	
W24	Tana	Grandvillard	Privat	Anderes	-		eventuell	Verfahren nicht bestimmt	Verfahren nicht bestimmt	Verfahren nicht bestimmt	
W11	Düdingerbach	Düdingen	Privat	Anderes	-		eventuell	Verfahren nicht bestimmt	Verfahren nicht bestimmt	Verfahren nicht bestimmt	
A1	Galtera	Poffetsmülli	Gemeinde Tafers	Anderes	1947	1997	nein				Entscheid des Verwaltungsgerichts von 2003: Anlage muss zurückgebaut werden
A2	Jaunbach	Jaun	Skilift AG, Jaun	Bewilligung	1995		nein				Gelegentliche Wasserentnahme
A3	Saane	Hauterive	Ciba-Sandoz + Gemeinde Freiburg	Konzession	1967	2047	nein				Entnahme aus der Druckleitung von Rossens (Nr. W2)
A4	Jaunbach	Broc le Pra (Les Martinets)	Nestlé SA	Konzession	1898	1997	nein				Zeitlich beschränkte und gelegentliche Wasserentnahme bei Notfällen auf dem Restwasserabschnitt unterhalb der Staumauer von Monsalvens (Nr. W6)
W1	Saane	Magere Au	Groupe E	Konzession	2004	2084	nein				Restwasser genügend
W202	Saane	Schiffenen	Groupe E	Konzession	1961	2044	nein				Restwasser genügend
W32	Taverna	Blumisberg	Privat	Anderes	-		nein				Ausser Betrieb seit 2012
W34	Taverna	Flamattmühle	Mühlen AG	Anderes	-		nein				Ausser Betrieb seit 2008

Wasserentnahmen	**27**	
Keine Sanierungspflicht festgestellt	**8**	
Sanierungsbedürftig	**19**	
Sanierung abgeschlossen	**4**	
Verfügung nach Art. 80 Abs. 1 GSchG		1
Verfügung nach Art. 80 Abs. 2 GSchG		1
Sanierung infolge einer neuen Konzession		2
Sanierung «nicht verwirklicht»	**15**	
Verfügung nach Art. 80 Abs. 1 GSchG		5
Verfügung nach Art. 80 Abs. 2 GSchG		2
Verfahren noch nicht bestimmt		8